

**Eckpunkte für ein
Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst
und der Kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen
- Kulturfördergesetz (KFG) -**

Stand: 04.04.2013

Die Kulturförderung ist grundgesetzlich im Wesentlichen der Zuständigkeit der Länder zugeordnet. Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das ihr durch ein Gesetz Grundlage und Rahmen geben will. Lediglich das Land Sachsen verfügt über ein Kulturraumgesetz, das die kommunale Kulturarbeit als Pflichtaufgabe im Rahmen einer regionalen Kulturlastenverteilung regelt.

Mit einem Kulturfördergesetz soll die politische Bedeutung der Landeskulturpolitik unterstrichen und eine kulturpolitische Standortbestimmung vorgenommen werden. Das Gesetz soll zugleich dafür sorgen, dass Kulturpolitik zukünftig immer wieder auf der Grundlage eines Kulturförderplans zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, sich für neue Entwicklungen öffnen und ggf. veränderten Gegebenheiten und kulturpolitischen Zielsetzungen angepasst werden kann. Denn Kunst und Kultur brauchen den öffentlichen Diskurs.

I. Ausgangsüberlegungen

Kultur ist unverzichtbar. Sie ist geistige Lebensgrundlage der Menschen und ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Kultur initiiert und fördert die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen, wirkt als identitätsstiftender und integrierender Faktor einer Gesellschaft, die sich angesichts des gesellschaftlichen – insbesondere demographischen – Wandels, neuer technischer Entwicklungen und einer heterogenen, durch Migration beeinflussten Bevölkerung weiterentwickelt, und hat zudem Einfluss auf andere Politikfelder, wie z.B. die Wirtschaft, den Tourismus oder die Bildung.

Kulturpolitik muss sich noch stärker als bisher als Strukturpolitik verstehen: Auf der einen Seite muss die Kulturlandschaft in ihren Strukturen fortentwickelt und zukunftsfähig gemacht werden. Auf der anderen Seite muss die Kulturpolitik als bedeutender Faktor der allgemeinen strukturellen Entwicklung eines Gemeinwesens betrachtet und in ihren Auswirkungen auf andere politische Handlungsfelder gestaltet werden.

Die Kulturförderung wird sich im Spannungsfeld zwischen dem finanziell Möglichen und dem zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur Notwendigen bewegen. Dabei gilt: Die Städte, Kreise und Gemeinden können die zentrale Rolle, die ihnen in der Gestaltung der Kulturförderung zukommt, nur spielen, wenn die erforderlichen finanziellen Ressourcen und eine Grundakzeptanz der Bedeutung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung in einem Gemeinwesen sichergestellt sind. Angesichts der Probleme der öffentlichen Haushalte und der zwingend durch Verfassungsrecht vorgegebenen Aufgabe, sie zu konsolidieren, müssen die für Kulturaufgaben zur Verfügung stehenden Mittel effizient genutzt werden. Hierzu bedarf

es der Schaffung eines Rahmens für die Kulturaufgaben, die vom Land und den Gemeinden partnerschaftlich wahrgenommen werden müssen, so dass sich ihre Kulturförderung gegenseitig sinnvoll und effizient ergänzt.

Das Kulturförderungsgesetz soll daher insbesondere

1. die Bedeutung und den Stellenwert der Kunst und Kultur unterstreichen und ihnen eine wesentliche Rolle in der Gestaltung der Daseinsvorsorge einräumen,
2. den Verfassungsauftrag nach Art. 18 Abs. 1 LVerf NRW für das Land wie für die Gemeinden verdeutlichen und konkretisieren,
3. einen verlässlichen Rechtsrahmen und damit Stabilität und Transparenz für die Kulturförderung des Landes schaffen,
4. Grundlagen für ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Land und Gemeinden verankern,
5. den kulturpolitischen Diskurs im Land intensivieren,
6. die kulturelle Bildung als eine besondere Aufgabe zur Ermöglichung der Teilhabe aller Menschen, z.B. auch von Menschen mit Migrationshintergrund, an Kunst und Kultur verankern,
7. durch die Einführung eines Kulturförderplans auf Landesebene der Förderung der Kultur im Land und in den Gemeinden mehr Zielgerichtetheit und Verlässlichkeit geben,
8. die Landesregierung verpflichten, dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Kultur und der Kulturförderung (Kulturbericht) vorzulegen, dadurch Grundlagen für eine qualitätsvolle Kulturförderung schaffen und u.a. die parlamentarische Beteiligung verstärken,
9. Anreize für mehr interkommunale Zusammenarbeit und Planungen schaffen,
10. ein stärkeres ressortübergreifendes Zusammenwirken bewirken und
11. das Förderverfahren – im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts – vereinfachen und bürokratische Barrieren abbauen.

In der Tradition der Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen haben die Städte, Kreise und Gemeinden eine starke Stellung. Sie sichern bzw. gestalten als Selbstverwaltungsaufgabe Kulturförderung in eigener Verantwortung. Dabei soll es auch bleiben. Das Kulturförderungsgesetz soll daher so gestaltet sein, dass es unter Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung einen Rahmen setzt, der die Kulturförderung verbindlicher und planvoller werden lässt, aber keine konnexitätsrelevanten Vorgaben für die Gemeinden enthält. Es begründet auch keine subjektiven Rechte einzelner Personen oder Organisationen, insbesondere keine Ansprüche auf Landesförderung.

II. Struktur und wesentliche Aspekte

Das KFG soll Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Allgemeine Bestimmungen über Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung, die auch für die Gemeinden gelten. Hierbei handelt es sich um Leitsätze, die die kulturpolitische Gestaltungsfreiheit im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts unberührt lassen.
- Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes
- Landeseigene Kulturaufgaben
- Kulturförderplan
- –Instrumente der Landesförderung
- Berichtswesen und Qualitätssicherung

Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

1.

Das KFG regelt das gesamte Spektrum der Kulturförderung, soweit es nicht anderweitig durch Spezialgesetze des Landes (Archivgesetz, Pflichtexemplargesetz, Denkmalschutzgesetz, Weiterbildungsgesetz, Kunsthochschulgesetz) geregelt ist. Das Land fördert die Produktion und die Vermittlung von herausragenden künstlerischen Leistungen aller Sparten in ihren vielfältigen Erscheinungsformen. Dabei soll der Gegenwartskunst aus Nordrhein-Westfalen, dem Schaffen zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler und künstlerischer Spitzenleistung ein besonderer Stellenwert zukommen. Die Regelungen sollen zudem so gefasst werden, dass innovative künstlerische bzw. kulturelle Entwicklungen (z.B. in den herkömmlichen Sparten nicht einzuordnende Konzepte/Projekte) besonders gefördert werden. Zur Kulturförderung gehören auch die Erhaltung des kulturellen Erbes, d.h. insbesondere die Pflege der vorhandenen Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen. Museen, Bibliotheken und Archive sollen bei ihren Aufgaben der Archivierung, Restaurierung, Forschung und Vermittlung unterstützt werden, um das Geschichtsbewusstsein zu stärken, das kulturelle Gedächtnis lebendig zu halten und die Erinnerungskultur zu pflegen.

2.

Die kulturelle Bildung soll als ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes verankert werden. Kulturelle Bildung ist eine Aufgabe, die in alle Bereiche der Kulturförderung hineinreicht und die kulturelle Teilhabe aller Menschen erst ermöglicht. Sie soll im Sinne einer Lebensbildung allen Menschen zugute kommen. Insbesondere sollen auch solche Kinder und Jugendliche angesprochen werden, für die kulturelle und soziale Teilhabe nicht selbstverständlich ist. In diesem Zusammenhang kommt der kulturellen Bildung in Schulen im Sinne einer ganzheitlichen Bildung hohe Bedeutung zu. Eine erfolgreiche Förderung der kulturellen Bildung setzt eine Zusammenarbeit und wechselseitige Öffnung und Abstimmung zwischen den Aufgabenfeldern der Kultur-, der Kinder- und Jugend- sowie der Bildungspolitik voraus.

Die Regelung im KFG soll – neben den Inhalten und Schwerpunkten sowie den Zielen der kulturellen Bildung – festlegen, dass institutionelle Förderungen des Landes in der Regel, nach Möglichkeit aber auch Projektförderungen, im Zuwendungsverfahren an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang auch auf dem Gebiet der kulturellen Bildung aktiv ist.

3.

Das KFG soll Ziele und Grundsätze der Kulturförderung benennen, die das Umfeld für die programmatische Ausgestaltung der Kulturförderung durch das Land, aber auch durch die Gemeinden bilden. Dabei geht es zum einen um das Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und die freie Entwicklung der eigenen Kreativität. Die kulturelle Teilhabe ist dabei ein Grundprinzip der Kulturförderung sowie eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger sich in die soziale und kulturelle Gestaltung der Gesellschaft einbringen können. Zum anderen sollen der Kultur und der Kunst aber auch als aktivierende Elemente in einer offenen und sich ausdifferenzierenden Gesellschaft Geltung verschafft und deren Bedeutung für die strukturelle Entwicklung im Land und in den Gemeinden herausgestellt werden.

4.

Die „Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes“ sollen die verschiedenen Sparten der Kunst und die spartenübergreifenden Förderthemen jeweils kurz in ihren spezifischen Zielsetzungen und Fördergegenständen bzw. Förderkriterien enthalten. Für Handlungsfelder, für die spezifische Regelungen der Landesförderung erforderlich oder sinnvoll erscheinen – z.B. Bibliothekswesen – sollen diese dem Kulturförderplan bzw. anderen untergesetzlichen Normen vorbehalten bleiben.

5.

Die Förderung der Bibliotheken soll als ein Handlungsfeld der Kulturförderung des Landes in ihren Zielsetzungen und Aufgaben gesondert geregelt und hervorgehoben werden. Mit dem KFG wird außerdem eine zentrale Fachstelle für Bibliotheken eingeführt, die die derzeit bei den fünf Bezirksregierungen angesiedelten Fachstellen zentralisieren und damit die Qualität und Effizienz der Fachberatung für Bibliotheken im Lande verbessern soll. Weitergehende spezifische Regelungen der Bibliotheksförderung sollen untergesetzlichen Normen vorbehalten bleiben.

6.

Das KFG soll Landeskulturförderung auch als eine strukturpolitische Aufgabe definieren. Das betrifft die Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in NRW als ein zentrales Anliegen der Kulturförderung des Landes. Die kulturelle Infrastruktur ist auf ihre Zukunftsfähigkeit zu überprüfen. Wo es notwendig erscheint, sollen die Kulturinstitutionen unterstützt werden, um zeitgemäße Kooperationsmodelle und Organisationsformen zu entwickeln, die gerade auch in ökonomisch schwierigen Zeiten tragfähig und stabil sind. Die interkommunale Zusammenarbeit soll in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgenommen und gesondert hervorgehoben werden. Überörtliche Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen sollen unterstützt werden. Das Land kann hierzu Anstöße und Anreize geben.

Besonderes Augenmerk soll in Zukunft zudem auf die Rolle der Kulturpolitik als Akteur und Motor bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels gerichtet werden.

7.

Instrument der Kulturförderung des Landes soll zukünftig ein „Kulturförderplan“ sein. Der Kulturförderplan soll für einen Zeitraum von fünf Jahren die Ziele der Kulturförderung konkretisieren, Entwicklungsperspektiven aufzeigen, Bereiche

benennen, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen und nähere Angaben zu den einzelnen Handlungsfeldern machen. Der Kulturförderplan soll auch Aussagen zum geplanten Finanzvolumen enthalten. Das Gesetz enthält grundsätzliche, auf das bürokratisch Notwendige minimierte Verfahrensregelungen zur Aufstellung und Fortschreibung des Kulturförderplans sowie zur Bestimmung der Verfahrensbeteiligten. Die Umsetzung erfolgt u.a. auf der Grundlage des allgemeinen Haushalts- und Zuwendungsrechts.

8.

Das Förderverfahren soll vereinfacht und bürokratische Barrieren – soweit sinnvoll und möglich – abgebaut werden. Dabei sollen im KFG keine von der Haushaltsordnung abweichenden Regelungen getroffen werden; vielmehr sollen sich die Regelungen im Rahmen dessen bewegen, was zurzeit rechtlich nach geltender Haushaltsordnung bereits möglich, aber in der Regel nicht Praxis ist.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KFG soll insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, ob und wie Gemeinden auf der Basis eines Auswahlverfahrens im Rahmen langfristig angelegter Förderprogramme bzw. langfristiger Kooperationen zwischen Land und Gemeinden eine pauschale Landesförderung ohne förmlich nachgewiesene Eigenanteile gewährt werden kann (z.B. „fachbezogene Pauschale“). Diese Verfahrensweise würde z.B. im Rahmen des „Kulturrucksacks“ eine pauschale Förderung der teilnehmenden Gemeinden ermöglichen.

9.

Das KFG soll unbürokratische, den Besonderheiten künstlerischer Arbeit gerecht werdende Formen der Qualitätskontrolle und -sicherung definieren und die Bereitschaft der Fördernehmer, an solchen Verfahren mitzuwirken, zur Voraussetzung für eine Landesförderung machen.

10.

Das KFG soll die Einbeziehung von Kunst in die Gestaltung von Bauvorhaben des Landes unter frühzeitiger Beteiligung der Künstler neu regeln. Dabei soll es die geltende Rechtslage nach Maßgabe des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes sowie den baupolitischen Zielen des Landes aufgreifen. Im Rahmen der Erarbeitung des Referentenentwurfs soll geprüft werden, ob zukünftig wieder – wie es bis 2001 geübte Praxis in NRW war – eine Finanzierung im Rahmen des jeweiligen Baubudgets erfolgen soll.

11.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das KFG hat das MFKJKS in einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld) prüfen lassen, ob und wie sichergestellt werden kann, dass auch Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzepten oder im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot als freiwillige Aufgabe vorhalten, weiterleisten oder entwickeln können, ohne dass ihnen dies kommunalaufsichtlich untersagt werden kann. Die Ergebnisse und Lösungsmöglichkeiten, die dieses Gutachten aufzeigt, sollen im Gesetzgebungsverfahren zum KFG ihren Niederschlag finden. Dabei soll deutlich werden, dass die „freiwillige“ Aufgabe Kulturförderung zum Kernbereich des

gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts gehört und deshalb nicht einseitig zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden sollte.

12.

Das Kulturförderungsgesetz und der auf seiner Grundlage zu erstellende Kulturförderplan stehen – wie alle Leistungen des Landes – unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.